

Bestimmungen
für den
Studiengang Technische Redaktion
Abschluss: Master of Science

Version 2

§ 40-TR/m	Aufbau des Studiengangs
§ 41-TR/m	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-TR/m	Master-Thesis
§ 43-TR/m	Zeugnis und Urkunde
§ 44-TR/m	Tabellen zum Studiengang
§ 50-TR/m	Inkrafttreten
§ 51-TR/m	Übergangsregelungen

§ 40-TR/m Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Technische Redaktion umfasst drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS) und 40 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 41-TR/m Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die jeweils zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1.
- (2) Die Fachprüfungen der Masterabschlussprüfung, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 2.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgeschlossen sind. Bei Fachprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen müssen die in Spalte 11 der nachfolgenden Tabelle 1 mit ‚≤ 4‘ gekennzeichneten Prüfungsleistungen mit jeweils mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) abgeschlossen werden.
- (4) Die Prüfungen werden studienbegleitend oder lehrveranstaltungsübergreifend durchgeführt (s. Tabelle 1).

§ 42-TR/m Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.
- (2) Die Master-Thesis wird von mindestens einem Professor/einer Professorin betreut und bewertet. Der Hauptreferent/Die Hauptreferentin muss Professor/in des Studiengangs Technische Redaktion an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft sein. Andere Prüferkonstellationen müssen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

§ 43-TR/m Zeugnis und Urkunde

- (1) Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Masterstudiengang Technische Redaktion.
- (2) Der Abschlussgrad lautet Master of Science, abgekürzt M.Sc.

§ 44-TR/m Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Kreditpunkte (CP); Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art)
 V = Vorlesung S = Seminar
 Ü = Übung P = Projektvorlesung
 L = Labor
6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
7. Spalte Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV/Dauer)
8. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

Zu 7. u. 8. Als Studien- bzw. Prüfungsvorleistungen (SL/PV) bzw. Prüfungsleistungen (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ü = Übungen	PA = Praktische Arbeit
Ha = Hausarbeit	MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester	M = Monat(e)	W = Woche(n)	T = Tag(e)
--------------	--------------	--------------	------------

9. Spalte Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
10. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
11. Spalte Bemerkung

Zu 6. bis 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
FP = Fachprüfung
üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS = Praktisches Studiensemester
LV = Lehrveranstaltung

Masterstudiengang Technische Redaktion									Abschluss: Master of Science			Tabelle 1	
1	2	3	4a	4b	5	6	7 a	7 b	8 a	8 b	9	10	11
EDV-Bez.	Lehrveranstaltung	Sem.	CP	SWS	Art	Vor- aus.	SL/PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP	Bemerkung
T2M110	Media Engineering	1	10	7	S+V				KI+KI	60+60		01	≤ 4
T2M120	Wirtschaftlichkeit und Management	1	10	7	V+S+V		PA	1S	KI+St	60+1S		02	≤ 4
T2M130	Informationsarchitektur	1	10	6	S+P		Ü	1S	KI	90		03	
T2M210	Content Engineering	2	10	8	S+V				St+KI	1S+90		04	≤ 4
T2M220	Globalisierungsmanagement	2	10	6	S+S		Ü+Re	1S+30	KI	60		05	
T2M230	Content Management	2	10	6	S+P		Ü	1S	St	1S		06	
T2MT00	Master-Thesis	3	25						MT	6M	3	07	
T2MT01	Abschlusskolloquium	3	5						MP+Re	30+15	1	07	üPL
Summen			90 CP	40 SWS			5 SL/PV		11 bPL 1 üPL			7 FP	

Tabelle 1: TRM Lehrveranstaltungen und zugeordnete Prüfungen

Masterstudiengang Technische Redaktion				Abschluss: Master of Science	Tabelle 2
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name der Prüfung	Bezeichnung der Prüfung	zugeordnete Lehrveranstaltungen	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
	Fachprüfung				
T2M FP01	Media Engineering	FP 01	Media Engineering	1	
T2M FP02	Wirtschaftlichkeit und Management	FP 02	Wirtschaftlichkeit und Management	1	
T2M FP03	Informationsarchitektur	FP 03	Informationsarchitektur	1	
T2M FP04	Content Engineering	FP 04	Content Engineering	1	
T2M FP05	Globalisierungsmanagement	FP 05	Globalisierungsmanagement	1	
T2M FP06	Content Management	FP 06	Content Management	1	
T2M FP07	Masterabschluss	FP 07	Master-Thesis Abschlusskolloquium	4	

Tabelle 2: TRM Fachprüfungen

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 50-TR/m Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang tritt am 1. September 2007 in Kraft.

§ 51-TR/m Übergangsregelungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Technische Redaktion an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits begonnen haben, können die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 28. Februar 2010 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 13. Februar 2007

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgegangen am: 15. Februar 2007
Abgegangen am: 1. März 2007
Im Intranet veröffentlicht am: 15. Februar 2007

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin